STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 810

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

553/47

Richard Kayser,

Masch. Fabrik

Burgdorf b/Hann.

Lehrterstr. 3

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 294
810

STOLZENBERG G. M. B. H. BADEN-BADEN

Stolzenberg - Halbhefter
Bestell-Nr. 34 Din

Einnahmen:

27.1.48 Korrekt, bezahlt DM 50.-

Richard Kayser
- 183 -

Rk 51.-

Roman begleitet.

Abzug!

Aalborg, den 27.5.48

Ky.

(17a) HEIDELBERG, den
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

27. Jan. 1948

BURGDORF (HANN)

24.1.48

50 RM ..... Rpf

Eingezahlt am 24.1.48

Absender Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, bei Untermietern auch Name des Vermieters

RICHARD KAYSER
Maschinenfabrik
Ausweichstelle: Burgdorf (Hann)
Lehrter Straße 3

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.):

Rech. v. 20.11.47

Wd. 10/11

21.Januar 1948.

ab 21/1

Dr.O./M.
-553-

Firma

Richard K a y s e r
Maschinenfabrik

B u r g d o r f (Hann.)
Lehrter Strasse 3 .

Betr.: Verlorengegangene Banküberweisung .

Sehr geehrte Herren !

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 17.Dezember 1947 und erklären uns mit Ihrem Vorschlag einer Honorarzahlung von RM 50.- einverstanden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Dr

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

RICHARD KAYSER
Maschinenfabrik
Ausweichstelle: Burgdorf (Hann.)
Lehrter Straße 3

Burgdorf b/Hann. d. 17.12.47
Lehrterstr. 3

-153-

ZE/Q

22. Dez. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Reinecke!

Betr. Verlorengegangene Honorarüberweisung

Ihre Honorarrechnung über 11 Monate erhielt ich. Ich hatte leider auf einen so hohen Betrag nicht gerechnet, als Ich vertrieben habe ich mit meiner 7köpfigen Familie nur das nackte Leben beim Abrücken aus Pettin gerettet. Ich lebe hierher von Verwandtenhilfe und bin als 62jähriger nun infolge noch nicht erfolgter Entnazifizierung keine Existenzmöglichkeit gefunden habe. Wären Sie so freundlich, mir den Honorar auf 50.- DM zu reduzieren, mit Rücksicht auf unsere wirtschaftliche Lage. Leider besteht auch keine Hoffnung den Betrag von 1000.- DM zu erhalten, da ich nach Stimmungen der Spitze der Kleinstadt Hamburg den Karl Marx führen muß, da sich der Betrag bei der Empfangsbehörde in Hirton oder dem Institut, der deren Benutzungsrechten in Verwahrung hat, nicht eingegangen ist, was nicht möglich ist, da die Reichsbahnstelle Hirton geschlossen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Richard Kayser

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

RICHARD KAYSER
Maschinenfabrik
Ausweichstelle: Burgdorf (Hann.)
Lehrter Straße 3

W. 15/47.

Wv. 75. I. 48

20.11.1947.

Dr.O./M.
-553-

Herrn

Richard K a y s e r
Maschinenfabrik

B u r g d o r f (Hann.)
Lehrter Strasse 3 .

Betr.: Verlorengegangene Banküberweisung

Sehr geehrte Herren !

Für unsere Bemühungen in obiger Angelegenheit gestatten wir uns, Ihnen ein Honorar von ..... RM 100.- in Ansatz zu bringen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2

2. Aug. 19.

Dr.O./Kr.

Firma

Richard K a y s e r
Maschinenfabrik

B u r g d o r f (Hann.)

Lehrter Strasse 3

Betr.: Verlorengegangene Banküberweisung.

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihr Schreiben vom 24.7.1947 ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 17.7.47 wie folgt:

Auf Grund der Auskunft der Maschinenfabrik Lythall in Güstrow vom 25.2.46 und des Reichsbanksekretärs, Herrn B e r g in Güstrow, vom 27.3.46, besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass der Wert des Überweisungsauftrags von RM 25.000.-- überhaupt nicht mehr von der Reichsbank in Lübeck aus der britischen Zone herausgegangen ist und demnach niemals in die russische Zone gelangt ist. Gegenüber diesen Auskünften wäre es jedenfalls Sache der Reichsbank in Lübeck, den Gegenbeweis zu erbringen, dass entgegen der allgemeinen, bereits am 25.4.1945 bestehenden Unmöglichkeit, Überweisungen von Lübeck in die russische Zone noch durchzuführen, hier ausnahmsweise doch noch die Überweisung ausgeführt worden ist. Wie wir Ihnen mit Schreiben vom 17.7.47 bereits mitteilten, haben Sie aber lediglich Ansprüche aus der unerledigten Banküberweisung gegen die Deutsche Bank in Lübeck, die Ihnen den Anspruch gegen die Reichsbank aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Nichtausführung der Banküberweisung abtreten müsste. Was nun die Durchführung des Anspruches gegen die Reichsbank anbelangt, so hat sich vor kurzem der Unterausschuss für Geld- und Kreditangelegenhei-

ten des Zweizonen-Finanzrats in Frankfurt a.M. mit der Frage befasst, ob die Reichsbankanstalten der Westzonen Beträge vergüten sollten, die vor dem Zusammenbruch oder vor Juli 1945 (Besetzung des westelbischen Gebiets durchdie Russen) zur Überweisung an Reichsbankstellen der jetzigen Ostzone eingezahlt worden waren, aber dort nicht zur Auszahlung oder Gutschrift kamen. Der Ausschuss hatte sich für die Vergütung solcher Beträge ausgesprochen. Demgegenüber hat aber die Reichsbankleitstelle für die britische Zone in Hamburg sich dahin geäussert, dass die Frage der Wiedergutschrift von Überweisungen der obengenannten Art noch der britischen Militärregierung zur Entscheidung vorläge. Die Reichsbankanstalten der britischen Zone seien daher z.Zt. nicht in der Lage, nach dem erwähnten Frankfurter Beschluss zu verfahren. Sobald die Militärregierung ihre Entscheidung getroffen habe, würden die Reichsbankanstalten und von diesen diejenigen Girokunden, die die Wiedergutschrift nicht eingetroffener Überweisungen der genannten Art beantragt haben, weitere Nachricht erhalten.

Nach alledem erscheint es uns zweckmässig, dass Sie über die Deutsche Bank in Lübeck bei der Reichsbank in Lübeck den Antrag stellen, dass der Betrag von RM 25.000.-- wegen Nichtausführung der Überweisung von der Reichsbank in Lübeck wieder Ihrem Konto bei der Deutschen Bank in Lübeck zurückgutgeschrieben wird, oder dass Sie sich, wenn Sie mit der Deutschen Bank nicht mehr zusammenarbeiten sollten, deren Ansprüche auf Wiedergutschrift des Betrages gegen die Reichsbank abtreten lassen. Im übrigen empfehlt es sich, die Entscheidung der britischen Militärregierung zu dieser Frage alsdann abzuwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

2

RICHARD KAYSER
Maschinenfabrik
Ausweichstelle: Burgdorf (Hann.)
Lehrter Straße 3
Fernspr. 332
(über Petzold)

(20) Burgdorf (Hann.), d. 27.7.47
Lehrter Str. 3

28. Juli 1947

Herrn
Dr. Hermann Heinerich
(17a) Heidelberg
Mannheimer Landstr. 4

Betr. Ihr Schreib. v. 17.7.47
Dr. E./G. 553 verlorengegangene Banküberweisg.

Vielen Dank für Ihre Ausführungen v. 17.7., darüber, ob die Nebenstelle Lüstrow Akt. den Verbleib hat, gibt Ihnen ein in Abschrift beigefügtes Schreiben des Reichsbankdirektor. Berg vom 27. März 1946 und eine Abschrift eines Schreib. v. 25.2.46. einer mir befreundeten Maschinenfabrik in Lüstrow Auskunft. Etwas positives, dass die Überweisung nicht eingegangen ist, ergibt sich hieraus nicht, die Vermutung spricht aber wohl dafür. Würde eine Klage gegen die Reichsbank überhaupt durchführbar sein, da besondere Anordnungen dies, wie ich höre, dagegen sprechen?

Hochachtungsvoll

Richard Kayser

2 Anlagen
v. der Mil. Regierung

Abschrift

Güstrow d. 22. März 1946

In Erledigung Ihres Schr. v. 3.3.46 betr. Überweisungsauftrag von RM 5000 - teile ich Ihnen ergebenst mit, dass es mir nicht möglich ist, festzustellen, ob der vorgenannte Überweisungsauftrag von der Reichsbankstelle Lübeck an die Reichsbankstelle Güstrow eingegangen u. ausgeführt worden ist.

Nach dem Einmarsch der roten Armee wurde das Reichsbankgebäude hier von dieser belegt u. somit wurden fast sämtliche Belege an Giro, Hauptbuch u. Giro-Belege teils vernichtet, teils verschleppt, sodass eine Feststellung des Auftrages nachträglich nicht möglich ist. Nach meiner Übergefangenahme kam der Überweisungsauftrag von Lübeck nach Güstrow v. 25.4. vielleicht am 26. p. Post erst weiter befördert worden u. nicht mehr hier eingegangen sein u. kann, aber nicht mehr der früheren Sperre Tekow zugeführt worden ist,

da die hiesige Reichsbanknebenstelle am 30.4. die Arbeiten eingestellt hat.

Ergebenst
gez. Berg
Reichsbanksekretär

A b s c h r i f t

Maschinenfabrik LYTHALL Güstrow i. Meckl.
Fernruf:Nummer 2951/2952-Ersatzteillager Nr.2928
Telegramme: L thall,Güstrow Bankkonten:Mecklenburger
Bank in Güstrow - Sparkasse der Stadt Güstrow -
Postscheckkonto: Hamburg 636 81

Abs.Maschinenfabrik Lythall,Güstrow

An die
Maschinenfabrik
Richard K a y s e r ,
(2e) Burgdorf /Hann.
Lehrterstr. 3

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen:Tag:
Sehr geehrter Herr Kayser ! Hf./Mi 25.2.46

Infolge Krankheit des einzig noch hier verbliebenen Reichsbankangestellten Peters komme ich erst heute dazu, Ihren Brief vom 2o.Januar zu beantworten. Wie mir der Reichsbankangestellte heute mitteilt, sind leider sämtliche Unterlagen und Giro - Bücher von den Russen vernichtet. Er erinnert sich aber, dass nach dem 25. April kaum noch Post von Lübeck hier angekommen ist, so daß eine Anweisung an die Kreisbank in Teterow garnicht erfolgt sein kann. Ich halte es auch technisch für ausgeschlossen, daß eine am 25. April in Lübeck aufgegebene Anweisung noch vor der Invasion in Güstrow eingetroffen sein kann. Eine schriftliche Erklärung jedoch wollte mir der Beamte nicht geben. So viel steht fest, daß eine Weiterleitung an die Stadtsparkasse Teterow nicht mehr erfolgt ist.
Was nun Ihren Treck anbetrifft, so ist mir nur erinnerlich, dass sämtliche Sachen, die auf dem Treck verladen waren, auch wieder mitgenommen worden sind. Ein Abladen ist hier in Güstrow auch garnicht erfolgt; nur die persönlichen Sachen.
Indem ich hoffe, dass es Ihnen gelingen wird, das Geld wieder gutgeschrieben bezw. wieder ausgezahlt zu erhalten, bin ich mit den besten Grüssen

Ihr ergebener
gez. Unterschrift-

WV. 8/8.1

17. Juli 1947.

ab 18.7.
S.

Dr.C./S.
- 553 -

Firma
Richard K a y s e r
Maschinenfabrik

B u r g d o r f (Hann.)
Lehrter Straße 3

Betr.: Verlorengegangene Banküberweisung

Sehr geehrte Herren!

Zu Ihrer Anfrage vom 3.7.47 nehmen wir wie folgt Stellung:

Am 20.4.45 haben Sie der Deutschen Bank in Lübeck den Auftrag, von Ihrem laufenden Konto RM 25 000.-- an die Sparkasse in Teterow i.M. zu überweisen. Die Deutsche Bank gab nach Ihrer Darstellung am 24.4.45 den Auftrag an die Reichsbank in Lübeck weiter, die ihn am 25.5.45 an ihre Nebenstelle in Güstrow i.M. zwecks Weitergabe an die Sparkasse in Teterow i.M. sandte. Dort soll der Auftrag nicht eingegangen sein. Ob die Nebenstelle Güstrow der Reichsbank den Wert von der Reichsbank in Lübeck erhalten hat, ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich also im Gegensatz zu den sonst meist üblichen Fällen um eine West-Ost-Ueberweisung im mehrgliedrigen Ueberweisungsverkehr. Gerichtsentscheidungen über steckengebliebene Banküberweisungen im West-Ost-

Verkehr

sind uns bisher nur für Fälle des eingliedrigen Ueberweisungsverkehrs bekannt, und zwar das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 6.2.47 (s. Betriebs-Berater 1947 Nr. 319 S. 126) und des Oberlandesgerichts in Hamm vom 23.1.47 (s. Betriebs-Berater 1947 Nr. 472 S. 192).

In Ihrem Fall kommt es entscheidend darauf an, ob der Wert der RM 25 000.-- im Bereich der Westzone oder erst im Bereich der Ostzone "steckengeblieben" ist. Auf Grund Ihres Ueberweisungsauftrages wird die Deutsche Bank in Lübeck als Absenderbank nach vollzogener Lastschrift auf Ihrem Konto die Reichsbank von sich aus mit der Giroumschreibung beauftragt haben. Die Reichsbank in Lübeck wird alsdann das Konto der Absenderbank, also der Deutschen Bank in Lübeck, belastet haben und das Konto ihrer Nebenstelle in Güstrow i.M. als nächste Empfängerbank, die das Geld an die Sparkasse in Teterow überweisen sollte, erkannt haben. Es kommt nun darauf an, in welchem Stadium dieses Gesamtvorgangs der Verlust der Ueberweisungspapiere eingetreten ist, vor allem, ob die Nebenstelle der Reichsbank in Güstrow den Wert erhalten hat oder nicht. Hat die Reichsbanknebenstelle in Güstrow den Wert nicht erhalten, so ist die Reichsbank in Lübeck um den Ueberweisungsbetrag noch ungerechtfertigt bereichert. Da Sie selbst nur mit der Deutschen Bank in Lübeck im Vertragsverhältnis standen, können Sie sich nur an die Deutsche Bank in Lübeck halten, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen zu Ihnen verpflichtet wäre, den Betrag, um den die Reichsbank in Lübeck noch bereichert ist, für Sie zurückzufordern, bzw. Ihnen mindestens ihre, der Deutschen

Bank, Ansprüche gegen die Reichsbank in Lübeck auf Herausgabe der Bereicherung abzutreten.

Ist jedoch der Wert der Ueberweisung bereits aus der britischen Zone herausgegangen und noch bei der Nebenstelle der Reichsbank in Güstrow i.M. angekommen, unterliegt die Ueberweisung ebenso als wenn sie bei der Zielbank, der Sparkasse in Teterow, angekommen wäre, der allgemeinen Beschlagnahmeanordnung der russischen Besatzungsmacht. In diesem Fall ist weder die Deutsche Bank in Lübeck noch die Reichsbank in Lübeck um den Ueberweisungsbetrag noch ungerechtfertigt bereichert. Es wäre in diesem Fall auch kein Widerruf des Ueberweisungsauftrags mehr zulässig, "da bereits solche Handlungen vorgenommen sind, die schon zur Ausführung der Ueberweisung gehörten und bewirkten, daß nicht mehr eine "res integra" vorliegt". In einem solchen Fall hat das Reichsgericht (RGZ Bd. 107 S. 137) den Widerruf des Ueberweisungsauftrages für nicht mehr zulässig angesehen, wobei es gerade auf einen Fall abstellt, in dem die beauftragte Bank bereits mit einer anderen Bank behufs Ausführung des Auftrags in vertragliche Beziehungen getreten ist. Ist also der Wert Ihrer Ueberweisung bereits in der russischen Zone angelangt, bleibt u.E. nichts übrig, als die weitere Entwicklung der Frage der beschlagnahmten Konten in der russischen Zone abzuwarten.

Da aus Ihrem Schreiben vom 3.7.47 nicht klar ersichtlich ist, ob die Nebenstelle in Güstrow i.M. den Wert erhalten hat,

bitten wir u.U. uns insofern noch näher zu unterrichten, falls dies möglich ist.

Die ganze Frage der steckengebliebenen Banküberweisung ist im übrigen, wie Sie aus den im Betriebs-Berater von Ihnen angeführte Veröffentlichungen und Entscheidungen ersehen haben werden, äußerst umstritten. Wir möchten Sie insofern weiter noch auf den Aufsatz von Ulmer über "die steckengebliebene Banküberweisung" in der Süddeutschen Juristenzeitung 1947 S. 239 ff. aufmerksam machen. Nach seiner Ansicht ist für die Frage, wo der Wert einer Ueberweisung geblieben ist, nicht der buchtechnische Vorgang entscheidend, sondern der Stand der Rechtsbeziehungen zwischen den Banken.

Zu der von uns oben erwähnten Entscheidung des OLG Hamm ist zu bemerken, daß dieses Urteil im Widerspruch zu den meisten sonstigen Urteilen eine Ueberweisung schon als vollzogen ansieht, sobald die überweisende Bank der Empfängerbank den Betrag gutgeschrieben hat. In der Rechtsprechung ist sonst allgemein angenommen worden, daß der Betrag dem Empfänger erst dann zustehe, wenn die Empfängerbank Deckung erhalten habe, wobei die Deckung nicht darin erblickt wird, daß die Empfängerbank eine Gutschrift erhalten hat, sondern erst darin, daß sie auch die Nachricht von dieser Gutschrift erhalten hat und somit wissentlich über den ihr gutgeschriebenen Betrag verfügen konnte. Folgt man dieser Rechtsprechung, ist nicht einzusehen, warum bei der Ueberweisung von West nach Ost etwas anderes gelten soll. Im übrigen wird aber hinsichtlich der Praxis der Banken vielfach mit Recht beanstandet, daß bei den steckengebliebenen Ueberweisungen von Ost nach West die Banken behaupten, die Ueberweisung sei

noch nicht angekommen, das Geld also im Osten steckengeblieben, während sie bei Ueberweisungen in umgekehrter Himmelsrichtung geltend machen, die Ueberweisung sei bereits im Osten angelangt und dort beschlagnahmt worden. Es wird also zunächst in Ihrem Fall vor allem darauf ankommen, soweit wie möglich noch die tatsächlichen Buchungsvorgänge und Bankbenachrichtigungen aufzuklären.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Heidelberg , den 11.Juli 1947
Dr.H./M.

Betrifft : Angelegenheit Richard K a y s e r, Maschinenfabrik,
Burgdorf bei Hannover , Lehrter Strasse 3

1. Anlage eines Aktes .
2. Herrn Dr. C a r t e l l i e r i mit der Bitte um Bearbeitung.

Dr. H.

RICHARD KAYSER
Maschinenfabrik
Auswechselstelle: Burgdorf (Hann.)
Lehrter Straße 3

[X/X/ Abschrift
w. Kr.
i. A.

(20a) Burgdorf b/ Hann. d. 3. 7. 47
Lehrter Str. 3

10. Juli 1947

An die Anwälte der Kanzlei Dr. Heimerich
(17a) Heidelberg
Hauptstr. 45

mit Anlage

Betr. Gutachten über die Rechtslage bei verlorengegangenen Bankübermeisungen im Betr. Berater vom 31.10.46 (No 14)

Von der Verlagsgesellschaft „Recht u. Wirtschaft", bei der ich den „Betriebsberater" abonniert habe, erfuhr ich Ihre w. Anschrift. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir angeben könnten, ob Ihr Gutachten auf folgenden bei mir vorliegenden Fall auch Anwendung finden kann: Am 20.4.45 gab mein von Mettin nach Petrow/Meckl. ausgewichener Betrieb an die Deutsche Bank in Lübeck den Auftrag von meinem Kfd. Konto RM 25000.- an die Sparkasse in Petrow/Mkl. zu überweisen. Am 24.4.45 gab die Deutsche Bank den Auftrag an die Reichsbank in Lübeck weiter, die ihn am 25.5.45 an ihre Nebenstelle in Güstrow/Mkl. zwecks Weitergabe an die Sparkasse Petrow sandte. Dort ist der Auftrag nicht eingegangen, wie mir die Mecklbgische Bank, die die Sparkasse betreute, am 23.11.45 W mitteilte. Auf mein Schr. v. 6.5.46 an die Reichsbank Lübeck betr. Rückvergütung der 25000 RM lehnte diese die Rückvergütung lt. beiliegendem Schreiben ihres Schr. v. 10.5.46 ab. Nach Ihrem Gutachten müsste der Betrag dort wieder meinem Konto bei der Deutschen Bank gutgeschrieben werden. Bestünde bejahendenfalls auch eine Regreßmöglichkeit? – Die Deutsche Bank versicherte mich gelegentlich einer Rücksprache auf z. T. abweichende Auslegungen im B.B. No 2, 6 u. 8 vom 31.1.47, 31.3.47 u. 30.4.47.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie zu meinen Ausführungen Stellung nehmen würden.

Mit Ihnen empfehlend, zeichne

Vorzüglichst

Richard Kayser

Vorzeichnungsvoll

1 Anlage

Abschrift

Reichsbankstelle Lübeck

den 10.5.46

Firma Richard Kayser - Maschinenfabrik, Zweigstelle

Burgdorf (Hannover)

Betr. Überweisung 25000.- RM der Deutschen Bank, Lübeck Lederstr. 3 vom 25.4.45 an Sparkasse der Stadt Teterow Nr. 11.

Der Betrag von RM 25000.- ist von uns ordnungsgemäß am 25.4.45 auf das bei der Reichsbankstelle Güstrow geführte Giro-Konto 254/530 Sparkasse der Stadt Teterow überwiesen worden. Wenn die Überweisung dort nicht eingetroffen ist, kann angenommen werden, dass der Fernschreibträger mit Gutschriftzettel durch die Kriegsereignisse verloren gegangen ist. Nach dem weiteren Verbleib der Überweisung können wir z. Zt. leider keine Nachforschungen anstellen. Obwohl mit der russischen Zone Deutschlands Postverbindung besteht, ist mit den dort befindlichen Bankanstalten ein Geschäftsverkehr noch nicht möglich. Die Bestätigung der Kreisbank Malchin in Teterow, dass der Betrag bei der früheren Sparkasse der Stadt Teterow nicht

eingegangen ist, erscheint nicht die Möglichkeit, Ihnen die 25000.- Mk hier zur Verfügung zu stellen.

Den von uns nach Ihrem Überweisungsbetrag haben wir am Tage der Überweisung bereits der Reichshauptbank in Berlin zur Umbuchung auf die Empfangsbankanstalt aufgegeben. Eine Korrigierung dieser Buchung ist nicht möglich, solange die Reichsbankanstalten der baltischen Zone nicht mit der Reichsbank Berlin in Verbindung stehen. Z. Zt. ruht bekanntlich der Geschäftsbetrieb der Reichsbank Berlin.

Wir bedauern, Ihrem Wunsche auf Rückvergütung von Mk 25000.- z. Zt. nicht entsprechen zu können, stellen jedoch anheim, auf die Angelegenheit zurückzukommen, falls eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes eintreten sollte.

Reichsbankstelle
Unterschriften

Abschrift.

Richard Kayser
Maschinenfabrik
Ausweichstelle: Burgdorf (Hann.)
Lehrter Straße 3

(20a) Burgdorf b/Hann., d. 3.7.47
Lehrter Str. 3

An die
Anwälte der Kanzlei Dr. Heimerich
(17a) Heidelberg
Hauptstr. 45

Betr.: Gutachten über die Rechtslage bei verlorengegangenen Banküberweisungen im Betr.Berater vom 31.10.46 (Nr. 14)

Von der Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft", bei der ich den "Betriebs-Berater" abonniert habe, erfuhr ich Ihre w. Anschrift. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir angeben könnten, ob Ihr Gutachten auf folgenden, bei mir vorliegenden Fall auch Anwendung finden kann: Am 20.4.45 gab mein von Stettin nach Teterow i. Meckl. ausgewiesener Betrieb an die Deutsche Bank in Lübeck den Auftrag, von meinem laufd. Konto RM 25 000.- an die Sparkasse in Teterow i.M. zu überweisen. Am 24.4.45 gab die Deutsche Bank den Auftrag an die Reichsbank in Lübeck weiter, die ihn am 25.5.45 an ihre Nebenstelle in Güstrow i.Meckl. zwecks Weitergabe an die Sparkasse Teterow sandte. Dort ist der Auftrag nicht eingegangen, wie mir die Malchiner Bank, die die Sparkasse inzwischen (am 23.11.45) übernommen hatte mitteilte. Auf mein Schreiben vom 6.5.46 an die Reichsbank Lübeck betr. Rückvergütung der RM 25 000.- lehnte diese die Rückvergütung lt. beiliegender Abschrift ihres Schrb. vom 10.5.46 ab. Nach Ihrem Gutachten müßte der Betrag doch wieder meinem Konto bei der Deutschen Bank gutgeschrieben werden. Bestünde bejahendenfalls auch eine Auszahlungsmöglichkeit? - Die Deutsche Bank verwies mich gelegentlich einer Rücksprache auf z.Z. abweichende Auslegungen im B.B. Nr. 2, 6 u. 8 vom 31.1.47 u. 30.4.47.

./.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie zu meinen Ausführungen Stellung nehmen würden.

Mich Ihnen empfehlend, zeichne hochachtungsvoll

gez. Richard Kayser.

1 Anlage

Abschrift.

Reichsbankste..e Lübeck den 10.5.46

Firma
Richard Kayser
Maschinenfabrik
Ausweichstelle Burgdorf (Hannover)
Lehrter Str. 3

Betr.: Ueberweisung RM 25 000.- der Deutschen Bank Lübeck vom 25.4.45 an Sparkasse der Stadt Teterow i. Meckl.

Der Betrag von RM 25 000.- ist von uns ordnungsgemäß am 25.4.45 auf das bei der Reichsbanknebenstelle Güstrow geführte Girokonto 254/530 Sparkasse der Stadt Teterow überwiesen worden. Wenn die Ueberweisung dort nicht eingetroffen ist, kann angenommen werden, daß der Fernübertrager mit Gutschriftsbeleg durch die Kriegsereignisse verloren gegangen ist. Nach dem weiteren Verbleib der Ueberweisung können wir z.Zt. leider keine Nachforschungen anstellen. Obwohl mit der russischen Zone Deutschlands Postverbindung besteht, ist mit den dort befindlichen Bankanstalten ein Geschäftsverkehr noch nicht möglich. Die Bestätigung der Kreisbank Malchin in Teterow, daß der Betrag bei der Sparkasse der Stadt Teterow nicht eingegangen ist, schafft nicht die Möglichkeit, Ihnen die RM 25 000.- hier zur Verfügung zuzustellen.

Den von uns nach Güstrow überwiesenen Betrag haben wir am Tage der Ueberweisung bereits der Reichshauptbank in Berlin zur Umbuchung auf die Empfangsbankanstalt aufgegeben. Eine Stornierung dieser Buchung ist nicht möglich, solange die Reichsbankanstalten der britischen Zone nicht mit der Reichsbank Berlin in Verrechnung stehen. Z.Zt. ruht bekanntlich der Geschäftsbetrieb der Reichsbank Berlin.

./.

Wir bedauern, Ihrem Wunsche auf Rückvergütung von RM 25 000.- z.Zt. nicht entsprechen zu können, stellen jedoch anheim, auf die Angelegenheit zurückzukommen, falls eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes eintreten sollte.

Reichsbankstelle

gez. Unterschriften.